

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Arne Semsrott  
Open Knowledge  
Foundation Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

**Ihr-e Ansprechpartner/-in**  
Ralf-Günter Vollmer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-56251  
Telefax +49 351 564-55209

ralf-guenter.vollmer@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
23. Februar 2019

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-912094.10/88

Dresden,  
11. März 2019

## Dokumente zu "Topf-Secret"

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihr Informationsbegehren vom 23. Februar 2019, per E-Mail gerichtet an:  
[Poststelle@sms.sachsen.de](mailto:Poststelle@sms.sachsen.de), bei uns eingegangen um 15.35 Uhr, ergeht folgende

### Entscheidung

1. Dem Informationsbegehren nach § 4 Absatz 1 SächsUIG bzw. § 2 Abs. 1 VIG wird nicht stattgegeben.
2. Eine Übermittlung der von Ihnen angefragten Informationen im Rahmen einer Bürgeranfrage wird verwehrt.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2019 baten Sie um Übersendung sämtlicher in unserem Haus vorliegender Dokumente zur Aktion „Topf-Secret“, insbesondere interne Vermerke, Erlässe und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen.

Sie wiesen Ihr Begehren als Antrag nach § 4 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) aus, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz betroffen seien, sowie nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen seien.

Bei fehlender Einschlägigkeit der weiter oben aufgeführten Rechtsgrundlagen baten Sie darum, Ihre Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

II.

Ein Anspruch nach § 4 Absatz 1 SächsUIG auf Zugang zu den begehrten Informationen besteht nicht. Gemäß § 4 Absatz 1 SächsUIG hat jede Person auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine



Pflegedialoge  
Sachsen

[www.pflegedialoge.sachsen.de](http://www.pflegedialoge.sachsen.de)  
September 2018 - April 2019

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Abteilung 2 | Gesundheits- und  
Veterinärwesen, Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

informationspflichtige Stelle verfügt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, denn die von ihnen begehrten Informationen stellen keine Umweltinformationen dar. Umweltinformationen sind nach § 3 Absatz 2 SächsUIG alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, insbesondere der Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen und Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die zuvor benannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Die von Ihnen erfassten Dokumente weisen keine Bezüge zu den vom Gesetzgeber definierten Umweltbestandteilen aus. Die auf der Internetplattform „Topf-Secret“ eingestellten Anfragen natürlicher Personen haben Lebensmittelkontrollen in Gaststätten und deren Ergebnisse zum Gegenstand. Die im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) aufbewahrten Unterlagen bilden ohne Ausnahme die verwaltungsrechtlichen Fragestellungen ab, die mit den Anfragen als solchen in Verbindung stehen. Eine naturwissenschaftliche Bewertung möglicher Kontrollergebnisse fand nicht statt. Ein umweltspezifischer Bezug im Sinne des Umweltinformationsrechts kann folglich hieraus nicht abgeleitet werden.

Das SMS ist gemäß § 11a Nummer 1 SächsAGLFGB-VIG auskunftspflichtige Stelle nach dem VIG.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gewährt einen prinzipiell voraussetzungslosen Anspruch auf Gewährung der bei einer auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Die von Ihnen insbesondere erbetenen Dokumente haben keine nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zum Inhalt. Sie setzen sich ausschließlich mit verfahrensrechtlichen Fragen auseinander, die die über das Portal „Topf-Secret“ geschalteten Anfragen zum Gegenstand haben.

Die rechtliche Bewertung und Auseinandersetzung mit Anfragen zu Lebensmittelkontrollen und -befunden in sächsischen Gaststätten hat nicht das einzelne Kontrollverfahren und dessen Ergebnis der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Gegenstand. Es findet eine ausschließliche rechtliche Auseinandersetzung mit der Anfrage selbst statt. Maßgeblich ist die differenzierte Ausgestaltung des einschlägigen Verwaltungsverfahrens. Relevant sind Fragen wie z. B. Anhörungsrechte, Ausgestaltung des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes, Gestaltung der Mitteilungsschreiben etc.

Darüber hinaus liegen keine einschlägigen Informationen zur Aktion „Topf-Secret“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen oder anderen behördlichen Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Das zuvor Gesagte gilt in gleicher Weise auch für die mit den diversen Anfragen über die Plattform „Topf-Secret“ in Verbindung stehenden Lebensmittelkontrollen. Die erbetenen angefertigten internen Vermerke, Erlässe und Weisungen etc. haben nicht die einzelnen Überwachungsmaßnahmen zum Gegenstand. Zentraler Ansatzpunkt ist auch hier die Anfrage, deren Inhalt auf eine konkrete Überwachungsmaßnahme abzielt, nicht die Überwachungsmaßnahme selbst.

Die von ihnen erbetenen Dokumente bzw. deren Erstellung sind/ist letztlich auch nicht als sogenannte andere behördliche Tätigkeit oder Maßnahme zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einzuordnen. Da über das besagte Internetportal eine Vielzahl von Anfragen initiiert worden sind (allein in Sachsen in den ersten Wochen über 400) ist es Aufgabe der Fachaufsichtsbehörden, für eine vergleichbare und damit landesweit einheitliche rechtmäßige Verfahrensausgestaltung Sorge zu tragen, um die Anfechtbarkeit derartiger Verwaltungsentscheidungen so gering wie möglich zu halten. Ausprägung dieser Tätigkeit ist das allgemeine Rechtsstaatsprinzip, wie es beispielsweise in Artikel 20 Absatz 3 GG zum Tragen kommt. Spezielle Verbraucherschutzaspekte spielen hier keine Rolle.

Andere Anspruchsgrundlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 VIG kommen nicht in Betracht.

### III.

Eine Übermittlung der von Ihnen angefragten Informationen im Rahmen einer Bürgeranfrage kommt ebenfalls nicht in Betracht. Jede Person hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist (Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen). Es besteht kein Informationsanspruch. Die Verwaltung ist lediglich gehalten, eine verhältnismäßige und rechtmäßige Sachentscheidung zu treffen.

Grundsätzlich ist das Interesse einer einzelnen Person am uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorliegen, abzuwägen mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen und privaten Belangen betroffener Dritter. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass kein allgemeiner und unbegrenzter Zugang zu allen bei einer Behörde verfügbaren Informationen gewährt werden kann.

Dies trifft zunächst auf Daten zu, die nur einen sehr geringen Bezug zu einem der genannten Bezugsgüter aufweisen. Ebenso einzuordnen sind Dokumente im Rahmen eines vorbereitenden Verwaltungshandelns. Hierbei handelt es sich um ausschließlich interne Verwaltungsunterlagen, die nicht unmittelbar Gegenstand eines Verwaltungshandelns mit Außenwirkung sind. Die Bekanntgabe derartiger Dokumente würde die Sachentscheidung im Einzelfall auf der unteren Vollzugsebene nachhaltig beeinflussen und gegebenenfalls in ihrer derzeitigen Ausgestaltung verändern. Eine rechtliche Auseinandersetzung würde nicht mehr ausschließlich dort stattfinden, wo der Gesetzgeber die Rechtsschutzmöglichkeiten angesiedelt hat.

Erlasse bzw. Weisungen im Sinne des Kommunalrechts sind seitens des SMS nicht er-  
gangen.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 10 Absatz 1 SächsVer-  
wKG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 VIG. Danach bemessen sich die Kosten für diese  
ablehnende Entscheidung an den voraussichtlichen Kosten einer Zugangsgewährung.  
Der Zugang zu den von ihnen erbetenen Informationen wäre nach § 7 Absatz 1 VIG mit  
hoher Wahrscheinlichkeit kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage  
vor dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erheben.  
Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsver-  
fahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
des Gerichts einzulegen. Wird die Klage in elektronischer Form eingelegt, ist das elek-  
tronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und  
über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen oder mit der Versandart  
nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die Adresse [safe-sp1-1322212726291-  
011129873@egvp.de-mail.de](mailto:safe-sp1-1322212726291-011129873@egvp.de-mail.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Meves  
Referatsleiterin